



Wurde ein Vorbescheidsantrag gestellt?

 Nein

 Ja

am:

Az.

Bescheid vom:

Wurde ein Antrag auf baurechtliche Genehmigung gestellt?

 Nein

 Ja

am:

Az.

Genehmigung vom:

Beigefügte Unterlagen

 Bestandsdokumentation aktuelle Fotos, Pläne, ggf. Archivunterlagen

Baujahr :

Nutzfläche

qm

Bruttorauminhalt

cbm

 Bauantragsunterlagen gesondertes Exemplar

 Planunterlagen des Vorhabens / der Maßnahme

 Lageplan

 Grundrisse / Schnitte / Ansichten

 Fassadendetails

 weitere:

 Baubeschreibung/Maßnahmenbeschreibung

 Betriebsbeschreibung

 Berechnungen des Maßes der baulichen Nutzung

 Berechnungen des umbauten Raumes

weitere, bei Gewährung einer Zuwendung im Rahmen der Städtebauförderung:

 detaillierte Beschreibung der geplanten Maßnahme

 drei vergleichbare Unternehmerangebote je Gewerk

 aktuelles Foto vom Gebäude

weitere, bei Gesamtsanierung / Inanspruchnahme von Steuerbegünstigungen nach §§ 7h, 10f oder 11a EStG

 Vorplanung oder Entwurfsplanung gem. §15 (2) und 15 (3) HOAI

 Kostenschätzung oder Kostenberechnung nach DIN 276

 Baubeschreibung

 Finanzierungsplan

 Berechnung der Wohnfläche und gewerblich genutzten Fläche

 Angaben über vorgesehene Miethöhe für Gewerberaum pro qm

 Eigentumsnachweis / Grundbuchauszug

 aktuelle Fotos

Hinweis:

Vor Erteilung der sanierungsrechtlichen Genehmigung darf mit Vorhaben nicht begonnen werden.

Bei Antrag auf Förderung und/oder Inanspruchnahme der erhöhten steuerlichen Abschreibungen darf mit dem Vorhaben nicht vor Unterzeichnung der Modernisierungsvereinbarung (Bauherr/Stadt) begonnen werden. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

Dem Antragsteller ist bekannt, dass die Sanierungsrechtliche Genehmigung versagt werden kann, wenn in irgendeiner Form das Erreichen der Städtebaulichen Sanierungs- und Entwicklungsziele durch das beabsichtigte Vorhaben erschwert oder undurchführbar wird oder den Zielen und Zwecken der Sanierung zuwiderlaufen würde (§ 145 Abs. 2 BauGB)

Weiterhin ist bekannt, dass eine Sanierungsrechtliche Genehmigung auch unter Auflagen, Befristungen und Bedingungen erteilt werden kann oder vom Abschluss eines städtebaulichen Vertrags abhängig gemacht werden kann, wenn dadurch Versagungsgründe ausgeräumt werden können. (§ 145 Abs. 4 BauGB)

Ort/Datum

Unterschrift: